GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1feil I1

1956	Berlin, den 12. Dezember 1956	Nr. 47
Tag	Inhalt	Seite
20.11.56	Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	405
27.11.56	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor 408	
28. 11.56 An	ordnung Nr. 20 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Bauelementen aus Holz —	409
15.11.56	Anordnung Nr. 45 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	410
	e de la companya del companya de la companya de la companya del companya de la co	
h	Berichtigung	422
	Wichtige Mitteilungen	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	423

Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 20. November 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Grundlage für die Bestellungen bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingentträgern erteilten Bezugsberechtigungen (Materialkontingente).
- (2) Die Kontingentträger haben die Bezugsberechtigungen so rechtzeitig auf die Bedarfsträgergruppen bzw. unmittelbar auf die Bedarfsträger aufzuteilen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die Bestelltermine einzuhalten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Bedarfsträgergruppen gegenüber ihren Bedarfsträgern.

§ 2

Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen benennt das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen den Kontingentträgern die Lieferbetriebe. Die Kontingentträger und Bedarfsträgergruppen haben die Lieferbetriebe in dem von ihnen auszustellenden Vordruck 1720 "Materialbontingent für den Materialbezug" zu vermerken.

§ 3

(1) Die Bestellungen der Bedarfsträger müssen, soweit es sich nicht um Importmaterial handelt, bei den in der

Anlage genannten Stellen getrennt für jedes Quartal und jede Planposition zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 15. September,

für das II. Quartal bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das III. Quartal bis zum 15. März,

für das IV. Quartal bis zum 15. Juni des laufenden Jahres.

(2) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, diese Termine um 10 Tage zu überschreiten.

§ 4

Bestellungen Importmaterial (zum Beispiel: Spundwandstahl, Rillenschienen, Winkelstahl 200 200 mm, Grobbleche in besonderen Großformaten, Rohre, hochlegierte Chromnickelstähle, Tantalhalbzeuge) müssen bei den in der Anlage genannten Stellen nachstehend aufgeführten Terminen eingeganzu den

für das I. Quartal bis zum 15. Juli,

für das II. Quartal bis zum 15. September,

für das III. und IV. Quartal

zu 50 »/• bis zum 15. November,

für das III. Quartal Rest bis zum 15. Dezember des vorangehenden Jahres,

für das IV. Quartal Rest bis zum 15. Januar des laufenden Jahres.